

Luzern, 28. November 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 1071**

Nummer: M 1071
Eröffnet: 20.03.2023 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.11.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1222

Motion Spring Laura und Mit. über die Einreichung einer Kantonsinitiative zur Einführung einer Kriegsgewinnsteuer

Einleitend möchten wir unsere grosse Betroffenheit über die schrecklichen Geschehnisse in der Ukraine betonen. Unsere Anteilnahme gehört der Bevölkerung der Ukraine, welche durch den Krieg grosses Leid erfahren hat und weiterhin erfährt. Die Schweiz hat denn auch – neben der Aufnahme vieler ukrainischer Flüchtlinge – in der humanitären Zusammenarbeit in der Ukraine eine Mehrfachrolle eingenommen: Als Geberin zur finanziellen Unterstützung von Partnerorganisationen, als Akteurin zur Umsetzung von eigenen Vorhaben durch das Schweizerische Korps für humanitäre Hilfe (SKH) und als Anwältin zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts. So wurde die humanitäre Hilfe in der Ukraine und der Region auf 80 Millionen aufgestockt. Drei Viertel der neuen Gelder sind für die Unterstützung der zurückgebliebenen Bevölkerung in der Ukraine vorgesehen. Ein Viertel fliesst in die Nachbarländer und kommt den geflohenen Menschen dort zugute. Die Schweiz hat zudem Hilfsgüter für die Bereiche Gesundheit, Wasser- und Sanitärversorgung sowie Unterkunft geliefert und Lebensmittel auf dem ukrainischen Markt gekauft und verteilt. Weiter wurden Expertinnen und Experten des SKH in die Ukraine entsandt.

Zudem weisen wir auf die vom Bund ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hin: «Der Bundesrat hat am 28. Februar 2022 entschieden, die Sanktionen der Europäischen Union (EU) gegen Russland zu übernehmen und somit deren Wirkung

zu verstärken. Die bestehende Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) wurde deshalb am 4. März 2022 einer Totalrevision unterzogen». Insbesondere sind hier im Zusammenhang mit der Motion die Finanzmassnahmen – welche von unserem Rat vollumfänglich unterstützt werden - zu erwähnen:

- Sperre von Vermögenswerten und Bereitstellungsverbote,
- Meldepflichten für gesperrte Vermögenswerte,
- Verbot der Begebung und des Handels von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
- Verbot der Gewährung von Darlehen,
- Verbot der Entgegennahme von Einlagen über 100'000 Franken von russischen Staatsbürger oder natürliche und juristische Personen in Russland,
- Meldepflicht für bestehende Einlagen von über 100'000 Franken,
- Verbote im Zusammenhang mit Transaktionen mit der russischen Zentralbank,
- Verbote der Bereitstellung spezialisierter Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr und von Ratingdiensten,
- Verbote betreffend Transaktionen mit gewissen staatseigenen Betrieben,
- Verbote betreffend Trusts,
- Verbot der finanziellen Unterstützung russischer öffentlicher Einrichtungen.

Die Schweiz kennt mit der direkten Bundessteuer im Grunde schon eine Art Kriegsgewinnsteuer mit ähnlicher Wirkung. Deren Vorgängerin trug zeitweise sogar diesen Namen. Sie unterscheidet sich in einem zentralen Punkt von der in der Motion geforderten Kriegsgewinnsteuer, indem sie die Ursache des Gewinns wertneutral ausblendet. Mit ihrer vergleichsweise sehr starken Progression bei der Einkommenssteuer werden aber unter anderem auch ausgeschüttete (Über-)Gewinne von Unternehmen überproportional besteuert und damit auf effiziente Weise abgeschöpft.

Der Bundesrat hat sich denn auch im Rahmen der parlamentarischen Fragestunde auf die Fragen von Nationalrat Gerhard Pfister und von Nationalrätin Anna Giacometti sowie Nationalrat Balthasar Glättli wie folgt geäußert: «Der Bundesrat hat in seinen Antworten auf die Fragen Giacometti 22.7350 und Pfister 22.7353 die Argumente aufgeführt, welche gegen die Einführung einer Sondersteuer auf "Übergewinne" oder "Zufallsgewinne" von Unternehmen sprechen. Die Schwierigkeit einer Abgrenzung dieser "Zufallsgewinne" ist dabei ein zentrales Problem. Eine klare Grenzziehung zwischen normalem Gewinn und kriegs- oder krisenbedingtem "Übergewinn" ist nicht möglich, eine pauschale Grenzziehung und branchenspezifische Anwendung steuerrechtlich problematisch. Ob der Bundesrat eine solche Steuer übernehmen würde, wenn sie von der OECD eingeführt würde, lässt sich losgelöst von der konkreten Ausgestaltung nicht beantworten. Die Sondersteuer wäre auch dann standortschädlich, wenn sie OECD-weit eingeführt würde». Zu einer ähnlichen Beurteilung kam auch der

wissenschaftliche Beirat beim (deutschen) Bundesministerium für Finanzen in seinem Gutachten 03/2022 zur Übergewinnsteuer. In seinem Fazit riet er dringend davon ab, eine kurzfristig politisch opportun erscheinende, aber langfristig schädliche Übergewinnsteuer einzuführen.

- Schliesslich ist auf Bundesebene zu dieser Thematik bereits eine parlamentarische Initiative [22.457](#) Kriegsgewinne mit einer Windfall Profit Tax besteuern von Balthasar Glättli hängig. Das Anliegen ist somit bereits in geeigneter Form beim Bundesgesetzgeber hängig. Aufgrund dieser Ausgangslage erachten wir die zusätzliche Einreichung einer Kantonsinitiative nicht als zielführend, weil diese nichts weiter bewirken könnte als der bereits bestehende Vorstoss auf Bundesebene.

Zusammenfassend beantragen wir Ihnen daher, die Motion abzulehnen.